INFO-Post 3/2013

Die Reform der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013

RABER & COLL.
Rechtsanwälte

Inhaltsverzeichnis:

A Ziele der Reform

Seite 2

B Die wichtigsten Neuerungen der Reform im Überblick:

1. Gütliche Erledigung Seite 2
2. Vermögensauskunft Seite 2
3. Drittauskünfte Seite 3
4. Vollstreckungsantrag Seite 3

C Fazit

Seite 4

Gerhart-Hauptmann-Straße 6
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 43 05 63 7
Telefax: (0361) 43 05 63 99
www.raberundcoll.de
recht@raberundcoll.de

Dieser kurze Beitrag soll Sie über die wichtigsten Neuerungen im Zuge des Inkrafttretens des *Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung* zum 1. Januar 2013 informieren.

A Ziele der Reform

- Ein schnellerer Ablauf der Zwangsvollstreckungsverfahren, um einen zügigen Zugriff auf pfändbare Vermögensgegenstände zu erreichen.
- Mediative Prozesse sollen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen gestärkt werden.
- Der Wahrheitsgehalt der Selbstauskunft im Vermögensverzeichnis der bisherigen eidesstattlichen Versicherung soll erhöht werden.
- Die Aussagekraft des Schuldnerverzeichnisses soll verbessert werden.

B Die wichtigsten Neuerungen der Reform im Überblick

1. Gütliche Erledigung

Der Gerichtsvollzieher soll künftig versuchen, in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens eine gütliche Erledigung herbeizuführen.

Zahlungsvereinbarungen sind nun über den Zeitraum von max. 12 Monaten möglich. Diese Möglichkeit bedarf eines konkreten Zahlungsplans sowie einer ausdrücklichen Einwilligung des Gläubigers. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist auch eine Zahlungsvereinbarung nicht möglich.

2. Vermögensauskunft

Das Verfahren über die *Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung* wurde abgelöst durch das Verfahren der *Vermögensauskunft*.

Informationen über die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners erhielt man bisher im Wege des Verfahrens über die *Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung* erst nach einem erfolglosen Sachpfändungsversuch.

Nach der neuen Rechtslage bedarf es hierzu eines solchen Versuchs nicht mehr. Somit wurde die Informationsbeschaffung an den Beginn der Vollstreckung verlegt.

So kann sich der Gläubiger bereits vor der Einleitung konkreter Vollstreckungsmaßnahmen ein Bild über die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners machen.

Gerhart-Hauptmann-Straße 6
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 43 05 63 7
Telefax: (0361) 43 05 63 99
www.raberundcoll.de
recht@raberundcoll.de

Die Vermögensauskunft gilt jetzt nur noch 2 Jahre. Bei falscher, fehlerhafter oder nicht vollständiger Vermögensauskunft ist diese auch in der zweijährigen Sperrfist erneut abzugeben.

Das aufgrund der Vermögensauskunft erstellte Vermögensverzeichnis des Schuldners wird durch den Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument erstellt und an den Gläubiger unverzüglich weitergeleitet.

Weiterhin wird das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form beim zentralen Mahngericht des jeweiligen Bundeslandes hinterlegt.

Das zentrale Mahngericht der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist das Amtsgericht Aschersleben.

3. Drittauskünfte

Der Gerichtsvollzieher ist künftig befugt, Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrtbundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Anhand dieser Informationen kann der Gläubiger öfter und schneller erfolgreich vollstrecken, zudem wird auf den Schuldner zusätzlicher Druck ausgeübt.

Darüber hinaus erhöht sich das Risiko für den Schuldner, dass falsche oder unvollständige Angaben entdeckt werden und Sanktionen zur Folge haben, durch die Auskünfte Dritter erheblich.

4. Vollstreckungsantrag

Aufgrund der Vielfalt der möglichen Variationen des Zwangsvollstreckungsverlaufes, und der nun nicht mehr durch den Gesetzgeber vorgegebenen Reihenfolge, wird empfohlen eines der standardisierten Zwangsvollstreckungsauftragsformulare zu verwenden.

Nach § 753 ZPO ist das Bundesministerium der Justiz befugt, ein solches Formular in verbindlicher Form zu erlassen und einzuführen. Bis dies geschieht, sollte auf die vorhandenen Formulare zurückgegriffen werden.

Gerhart-Hauptmann-Straße 6
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 43 05 63 7
Telefax: (0361) 43 05 63 99
www.raberundcoll.de
recht@raberundcoll.de

C Fazit

Die Reform des Zwangsvollstreckungsverfahrens eröffnet dem Gläubiger zahlreiche Möglichkeiten, sein Vollstreckungsinteresse effektiver durchzusetzen.

Sollten Sie weitergehende Fragen zur Reform des Zwangsvollstreckungsverfahrens haben oder eine Optimierung ihrer Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht ziehen, stehen wir jederzeit zu ihrer Verfügung.

RECHTSANWÄLTE

Gerhart-Hauptmann-Straße 6
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 43 05 63 7
Telefax: (0361) 43 05 63 99
www.raberundcoll.de
recht@raberundcoll.de